

## **Aktualisierung!**

### **Informationen zur Unternehmensteuerreform 2008**

Da der Bundesrat am 30.11.2007 dem **Jahressteuergesetz 2008** zugestimmt hat, möchten wir Ihnen ergänzend zu unserer „Information zur Unternehmensteuerreform“ noch zwei wichtige Hinweise an die Hand geben. Der Einfachheit halber beziehen wir uns hierbei auf die Nummerierung in der Gliederung der Mandanten-Information:

#### **2.4. Besteuerung des GmbH-Gesellschafters**

Änderungen für die Besteuerung des GmbH-Gesellschafters können sich **ab 2009** durch die neue Abgeltungsteuer (vgl. auch die Beilage zur „Mandanten-Information zur Unternehmensteuerreform“) ergeben:

- Schüttet die GmbH Gewinne an ihre Gesellschafter aus, müssen die Gesellschafter den daraus erzielten Überschuß (Einnahmen abzüglich Werbungskosten, wie z.B. Finanzierungskosten für den Anteilserwerb) nach der geltenden Rechtslage (**Halbeinkünfteverfahren**) zur Hälfte nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuern. Ab 2009 wird die **Gewinnausschüttung** grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer von 25 % besteuert. Bemessungsgrundlage ist dabei die Bruttoausschüttung, Werbungskosten sind grundsätzlich nicht mehr abziehbar. Auf Antrag des Gesellschafters kann die Bruttoausschüttung aber auch in die Einkommensteuerveranlagung mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif einbezogen werden. Gesellschafter, die zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind sowie Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 1 % bei beruflicher Tätigkeit für die GmbH haben darüber hinaus ein **weiteres Wahlrecht**: Auf Antrag können sie die Gewinnausschüttungen in Höhe von 60 % (**Teileinkünfteverfahren**) dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterwerfen und dabei auch die mit der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen (insbesondere Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung) zu 60 % steuermindernd abziehen.
- Gehören die GmbH-Anteile beim Gesellschafter zu einem Betriebsvermögen (z.B. bei einer **Betriebsaufspaltung**), ist eine Gewinnausschüttung der GmbH ab 2009 mit 60 % steuerpflichtig und unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.

- Ist der Gesellschafter zu **mindestens 1 %** an der GmbH beteiligt und verkauft er seinen Anteil mit Gewinn (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten), wird der Gewinn nach geltender Rechtslage zur Hälfte versteuert. Ab 209 muß der Gesellschafter 60 % des Gewinns nach den allgemeinen Regeln versteuern.

Ist der Gesellschafter zu **weniger als 1 %** an der GmbH beteiligt, liegt nach der geltenden Rechtslage nur dann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn er die Anteile innerhalb eines Jahres verkauft. Hieran ändert sich auch ab 209 nichts, sofern er die Anteile vor dem 01.01.2009 gekauft hat. Bei einem Anteilskauf nach dem 31.12.2008 ist der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer nach der Abgeltungsteuer steuerpflichtig.

- Hat der Gesellschafter seiner GmbH zu fremdüblichen Bedingungen ein **Darlehen** gewährt, muß er die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei seiner Einkommensteueranmeldung versteuern. Das gilt auch für die Jahre ab 2009, sofern der Gesellschafter zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist. Bei einer geringeren Beteiligung sind die Zinsen ab 2009 grundsätzlich nach der Abgeltungsteuer mit 25 % steuerpflichtig.

### 3.6. Änderungen bei der Gewerbesteuer

#### a) Hinzurechnungen

Grundsätzlich sollen Finanzierungskosten den Gewerbeertrag nicht beeinflussen. Daher wurden bisher vor allem Schuldzinsen nur für Dauerschulden zu 50 % hinzugerechnet. Die Tatbestände der Hinzurechnung von Fremdfinanzierungsbestandteilen werden ab 2008 wesentlich erweitert und zu einem Hinzurechnungsbetrag zusammengefaßt. Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages werden die zu erfassenden Beträge allerdings nur mit 25 % angesetzt. Außerdem wird zur Entlastung der Unternehmen ein Freibetrag von EUR 100.000,- von der **Summe der anzusetzenden Beträge** abgezogen.

Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages sind folgende Beträge **mit 25 % anzusetzen**, sofern sie bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben abgezogen wurden:

Nicht nur die **Schuldzinsen** und andere Entgelte für Dauerschulden werden berücksichtigt, sondern für alle betrieblichen Schulden, auch kurzfristige Verbindlichkeiten wie z.B. Kontokorrentkredite.

Völlig neu ist, daß der Aufwand aus **gewährten Skonti** bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen ist. Das gilt allerdings nur für solche Skonti, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen.

Berücksichtigt werden ferner auch andere Aufwendungen, die einem Schuldner für die vorzeitige Begleichung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen zugewendet werden. Bei der Veräußerung von Forderungen ist der Diskontbetrag bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages anzusetzen. Besonders gravierend kann im Einzelfall sein, daß jetzt auch der in **Mieten, Pachten** und **Leasingraten** enthaltene Finanzierungsanteil bei der Hinzurechnung anzusetzen ist. Dieser Anteil wurde wie folgt gesetzlich festgelegt:

- bei beweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Fahrzeuge, Maschinen) werden 20 % der Zahlungen als Finanzierungsanteil angesetzt;
- bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Immobilien) beträgt der Finanzierungsanteil 65 % der Zahlungen. Zunächst war hier ein pauschaler Finanzierungsanteil von 75 % vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team